

TORANOMON DENKI BLDG.,
8-1, TORANOMON 2-CHOME,
MINATO-KU, TOKYO 105-0001, JAPAN
TEL: 81-3-3502-1476
FAX: 81-3-3503-9577
81-3-3503-0238
E-mail: reception@esakipat.co.jp

K. ESAKI (Patentanwalt)
Y. SAKUMA (Patentanwältin)
Y. KAMINISHI (Patentanwalt)
I. TORAYAMA (Patentanwalt, Ph. D)
H. KAZAMA (Patentanwalt)
Y. KOIZUMI (Patentanwalt)

M. KAJISAWA (Patentanwalt)
J. SHINOHARA (Patentanwalt)
R. IMAMURA (Patentanwalt)
E. TAZAKI (Patentanwältin)
T. TOMIYASU (Patentanwalt)
Y. SEITA (Patentanwalt)

Newsletter

Diese Ausgabe enthält Informationen zu den folgenden Themen:

- Erleichterung der Prüfungsrichtlinien für Berichtigungen, bei denen das besondere technische Merkmal (STF) einer Erfindung geändert wird
- Maßnahmen nach der Beschwerdeerhebung gegen einen Zurückweisungsbeschluss

November
2013

Rundschreiben Nr. D-191

1 Erleichterung der Prüfungsrichtlinien für Berichtigungen, bei denen das besondere technische Merkmal (STF) einer Erfindung geändert wird

Das Japanische Patentamt gab bekannt, dass die Prüfungsrichtlinien zu Änderungen des besonderen technischen Merkmals und zur Bedingung der Einheitlichkeit der Erfindungen geändert wurden.

Für ab dem 1. April 2007 eingereichte Anmeldungen sind Berichtigungen untersagt, die eine Änderung des besonderen technischen Merkmals („Special Technical Feature“, nachfolgend: „STF“) einer Erfindung bewirkten (Art. 17^{bis} Abs. 4 JPatG). Mögliche Änderungen bei der Beantwortung eines Prüfungsbescheides waren somit strengen Beschränkungen unterworfen, insbesondere, wenn der Anspruch 1 kein STF aufweist. (Änderungen, die eine Änderung des STF bewirken, so dass die Bedingung der Einheitlichkeit der Erfindungen in den Ansprüchen vor und nach der Änderung nicht erfüllt ist, werden der in Japan hierfür allgemein verwendeten Bezeichnung entsprechend nachfolgend **„Shift Amendments“** genannt.)

Durch die diesmalige Revision der Prüfungsrichtlinien wurden diese Beschränkungen gelockert.

Die geänderten Prüfungsrichtlinien gelten für Prüfungen ab dem 1. Juli 2013.

* „STF“= technisches Merkmal, das einen Beitrag der beanspruchten Erfindung zum Stand der Technik bestimmt (s. PCT-Ausführungsordnung, Regel 13.2).

1. Unzulässigkeit von „Shift Amendments“

Nur Erfindungen, die die Anforderung der Einheitlichkeit erfüllen, können Gegenstand derselben Patentanmeldung sein. Erfindungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, werden zurückgewiesen, wobei andere Anforderungen an die Patentierbarkeit außer der der Einheitlichkeit nicht geprüft werden. Der mit der Gesetzesrevision von 2006 eingeführte Artikel 17^{bis} Abs. 4 weitet diese Anforderung der Einheitlichkeit auf die Erfindungen der Ansprüche vor und nach einer Änderung aus.

Konkret müssen daher bei ab dem 1. April 2007 eingereichten Anmeldungen bei der Beantwortung eines Prüfungsbescheides eventuelle Änderungen derart erfolgen, dass sämtliche durch die Sachverhalte in den geänderten Ansprüchen bestimmten Erfindungen die Bedingung der Einheitlichkeit gegenüber sämtlichen zuvor hinsichtlich ihrer Patentierbarkeit (Neuheit, erfinderische Tätigkeit etc.) geprüften Erfindungen erfüllen. Eine Änderung, welche diese Anforderung nicht erfüllt, wird als „Shift Amendment“ betrachtet und nicht anerkannt. Die Erfindungen der in einem „Shift Amendment“ geänderten Ansprüche werden dann nicht mehr in Hinblick auf die erwähnten anderen Anforderungen an die Patentierbarkeit geprüft.

(Wird eine nach einer „Letzten Mitteilung von Zurückweisungsgründen“ oder bei einer Beschwerdeerhebung erfolgte Änderung als „Shift Amendment“ beurteilt, so wird diese Änderung abgelehnt.)

Nach der japanischen Praxis wird die Einheitlichkeit von Erfindungen ausgehend davon beurteilt, ob die Erfindung nach dem Anspruch 1 und die Erfindungen nach den weiteren Ansprüchen ein gleiches oder entsprechendes besonderes technisches Merkmal aufweisen (nachfolgend: „gleiches STF“) oder nicht. Liegt ein solches vor, gilt die Bedingung der Einheitlichkeit als erfüllt.

Bei Erfüllung bestimmter Bedingungen kann allerdings auch dann, wenn die Ansprüche kein gleiches STF aufweisen, ohne Hinterfragen der Einheitlichkeit eine Prüfung hinsichtlich der genannten anderen Anforderungen erfolgen, d.h., auch im Falle einer Änderung, die nicht in Ansprüchen mit einem STF resultiert, welches gleich dem STF der Ansprüche vor der Änderung ist, wird diese Änderung bei Erfüllung bestimmter Bedingungen nicht als „Shift Amendment“ beurteilt.

Wenn beispielsweise keiner der Ansprüche vor einer Änderung ein STF aufweist, kann natürlich nach einer Änderung auch kein hiermit gleiches STF festgestellt werden. Jedoch wird auch in einem solchen Fall eine bestimmte Bedingungen erfüllende Änderung nicht als „Shift Amendment“ beurteilt und es erfolgt somit eine Prüfung auch hinsichtlich der anderen Anforderungen.

Vor der Revision der Prüfungsrichtlinien waren jedoch die Bedingungen für einen solchen Fall oder für den Fall, dass zwar der Anspruch 1 vor der Änderung kein STF aufweist, die abhängigen Ansprüche aber ein solches besitzen, unverhältnismäßig streng.

Durch Lockerung dieser „bestimmten Bedingungen“ bewirkt die diesmalige Revision der Prüfungsrichtlinien eine Erweiterung der Bereiche, in denen

- auch die Bedingung der Einheitlichkeit nicht erfüllende Erfindungen hinsichtlich der anderen Anforderungen geprüft werden.
- Änderungen erfolgen können, ohne dass diese als „Shift Amendment“ gelten.

2. Bestimmung, ob ein „Shift Amendment“ vorliegt, gemäß den revidierten Prüfungsrichtlinien

Nach den revidierten Prüfungsrichtlinien gelten Änderungen wie nachstehend unter A) und B) beschrieben als zulässig, d.h. sie werden nicht als „Shift Amendment“ betrachtet.

Diese Änderungen stellen unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit der Änderung des STF akzeptable Änderungen dar, was jedoch nicht bedeutet, dass die Erfindungen nach der Änderung als patentfähig gelten. So wird beispielsweise, wie nachfolgend unter A) angegeben, auch wenn eine Änderung in eine Erfindung erfolgt, die in der Prüfung als kein STF aufweisend beurteilt wurde, die entsprechende Änderung nicht als „Shift Amendment“ eingestuft. Jedoch besteht aufgrund des Fehlens eines STF in der Erfindung nach einer solchen Änderung die

Wahrscheinlichkeit, dass diese Erfindung wegen mangelnder Neuheit/erfinderischer Tätigkeit zurückgewiesen wird.

Zulässige Änderungen (neu):

- A) Änderung in eine Erfindung, die in der Prüfung bereits hinsichtlich des Vorhandenseins eines STF beurteilt wurde, oder in eine Erfindung, die ein gleiches STF wie ein bereits festgestelltes STF (sofern vorhandenes) aufweist, und**
- B) Änderung in eine Erfindung, die zusammen mit der Erfindung gemäß A) effizient geprüft werden kann, wie beispielsweise**
 - (1) Änderung in eine Erfindung derselben Kategorie, die alle technischen Merkmale der Erfindung des Anspruchs 1 vor Änderung enthält, wobei hiervon ausgenommen sind:**
 - (i) Änderungen mit Hinzufügung eines technischen Merkmals, dessen zu lösende Aufgabe in geringem Zusammenhang mit der zu lösenden Aufgabe der Erfindung des Anspruchs 1 vor Änderung steht.**
 - (ii) Änderungen mit Hinzufügung eines technischen Merkmals, das in geringem technischen Zusammenhang mit dem technischen Merkmal des Anspruchs 1 vor Änderung steht.**
 - (2) Änderung in eine Erfindung, zu der die Prüfung im Wesentlichen ohne zusätzliche Recherche nach dem Stand der Technik und ohne zusätzliche Beurteilung erfolgen kann.**

Weitere Details hierzu finden Sie auf der Website des JPO.

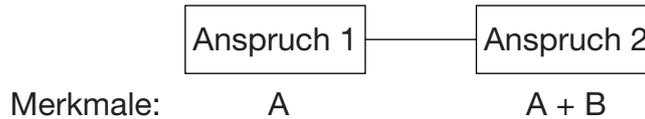
http://www.jpo.go.jp/cgi/linke.cgi?url=/tetuzuki_e/t_tokkyo_e/1312-002_e.htm

(Part III Amendment of Description: Sections I, II, III “Amendment of Description, Claims and Drawings”; sowie Part I Description and Claims: Chapter 2 “Requirements of Unity of Invention”)

Die folgenden Darstellungen zeigen vereinfacht für ein Beispiel einer Anmeldung mit zwei Ansprüchen (Anspruch 1: Merkmal A, Anspruch 2: Merkmale A+B), ob eine bei der Beantwortung eines Prüfungsbescheides erfolgte Änderung unter dem Gesichtspunkt „Shift Amendment“ zulässig ist oder nicht.

Die Darstellungen zeigen lediglich, welche Änderungen unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit der Änderung des STF akzeptabel sind, jedoch ist hiermit nicht gesagt, dass die Erfindungen nach der Änderung als patentfähig gelten. Wenn beispielsweise vor der Änderung weder der Anspruch 1 noch der Anspruch 2 ein STF aufweisen, so kann zwar die Erfindung des Anspruchs 1 in A+B geändert werden (d.h. eine solche Änderung würde nicht als „Shift Amendment“ angesehen), jedoch ist die Wahrscheinlichkeit einer Zurückweisung aufgrund fehlender Neuheit/erfinderischer Tätigkeit hoch, da die Erfindung nach der Änderung „A+B“ immer noch kein STF besitzt.

Ansprüche vor Änderung

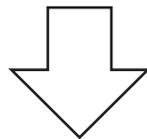


Vor Revision

Änderung in:	STF im Anspruch 1 vorhanden	STF im Anspruch 2 vorhanden	STF weder im Anspruch 1 noch im Anspruch 2 vorhanden
A + B	zulässig	zulässig	zulässig
A + B + α	zulässig	zulässig	zulässig
A + B + β	zulässig	zulässig	nicht zulässig
A + α	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
A + β	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

α : Nur in der Beschreibung angegebenes technisches Merkmal, das in engem Zusammenhang mit der Erfindung nach Anspruch 1 steht („ α “ ist bspw. ein technisches Merkmal, dessen zu lösende Aufgabe in engem Zusammenhang mit der durch die Erfindung nach Anspruch 1 vor Änderung zu lösenden Aufgabe steht).

β : Nur in der Beschreibung angegebenes technisches Merkmal, das in geringem Zusammenhang mit den Erfindungen nach den Ansprüchen 1 und 2 steht („ β “ ist bspw. ein technisches Merkmal, dessen zu lösende Aufgabe in geringem Zusammenhang mit der durch die Erfindungen nach den Ansprüchen 1 und 2 vor Änderung zu lösenden Aufgabe steht).



Nach Revision

Änderung in:	STF im Anspruch 1 vorhanden	STF im Anspruch 2 vorhanden	STF weder im Anspruch 1 noch im Anspruch 2 vorhanden
A + B	zulässig	zulässig	zulässig
A + B + α	zulässig	zulässig	zulässig
A + B + β	zulässig	zulässig	nicht zulässig
A + α	zulässig	zulässig	zulässig
A + β	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

α und β wie oben angegeben

(Ob ein hinzugefügtes technisches Merkmal in engem oder geringem Zusammenhang mit der Erfindung nach Anspruch 1 vor Änderung steht, wird vom jeweiligen Prüfer unter Berücksichtigung der Angaben der Beschreibung sowie des allgemeinen technischen Verständnisses zum Anmeldezeitpunkt unter dem Gesichtspunkt der Recherche nach dem Stand der Technik beurteilt, wobei grundsätzlich der Zusammenhang als gering beurteilt wird, wenn aufgrund des hinzugefügten technischen Merkmals eine erneute Recherche unter geänderten Gesichtspunkten erforderlich wird.)

Falls der Anspruch 1 vor Änderung ein STF aufweist:

Wie in der Übersicht gezeigt, sind sämtliche Änderungen zulässig, sofern die Ansprüche nach Änderung dieses STF aufweisen.

Falls der Anspruch 1 vor Änderung kein STF aufweist:

Vor der Revision der Prüfungsrichtlinien war beispielsweise eine Änderung von „A“ in „A+ α “, bei der nur ein in der Beschreibung, nicht aber in den Ansprüchen angegebener Sachverhalt im Anspruch 1 hinzugefügt wurde, nicht akzeptabel. Wie oben gezeigt, musste neben „ α “ auch das Merkmal „B“ in die Ansprüche aufgenommen werden. Selbst wenn das technische Merkmal „ α “ unabhängig von der Existenz des Merkmals „B“ einen Unterschied zwischen der anmeldungsgemäßen und den entgegengehaltenen Erfindungen darstellte, war der Anmelder somit gezwungen, auch das nicht notwendige Merkmal „B“ mit aufzunehmen. (A+B+ α)

Ein wichtiges Ergebnis der diesmaligen Revision ist, dass nach den neuen Richtlinien eine solche unangemessene Beschränkung nicht mehr gegeben ist.

Es ist nun zulässig, dem Merkmal „A“ der Erfindung des Anspruchs 1 vor der Änderung ein in engem Zusammenhang stehendes Merkmal (α) hinzuzufügen, wobei „A+ α “ jedoch grundsätzlich zur selben Kategorie gehören muss wie der Anspruch 1 vor der Änderung.

Eine Änderung der Erfindung von Anspruch 1 von „A“ in „A + β “ (β = Zusammenhang mit der Erfindung des Anspruchs 1 gering) ist jedoch nach wie vor nicht akzeptabel.

Zwar wurden, wie oben gezeigt, durch die Revision der Prüfungsrichtlinien die Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Änderungen bei der Beantwortung eines Amtsbescheides erleichtert. Wenn jedoch der zu prüfende Anspruch 1 kein STF aufweist, sind die bei der Beantwortung eines Amtsbescheides möglichen Änderungen, verglichen mit der Situation, dass im Anspruch 1 ein STF vorhanden ist, beschränkt. (Beispielsweise ist dann, wie an obigem Beispiel gezeigt, eine Änderung des Anspruchs 1 von „A“ in „A + β “ unzulässig). Falls der Anspruch 1 jedoch ein STF aufweist, ist eine Änderung von „A“ in „A + β “ zulässig.

Es ist daher nach wie vor wichtig, dass der Anspruch 1 zu Beginn der substantiellen Prüfung ein STF aufweist. Wir empfehlen daher zu überprüfen, ob der Anspruch 1 diese Voraussetzung erfüllt, und, wenn erforderlich, den Anspruch 1 vor Beginn der Prüfung, beispielsweise bei der Stellung des Prüfungsantrags, dahingehend abzuändern, dass dieser ein STF aufweist.

Insbesondere, wenn zu korrespondierenden Anmeldungen bereits Recherchenberichte oder Prüfungsbescheide vorliegen, die zeigen, dass der Anspruch 1 kein STF enthält, ist eine entsprechende Änderung vor Beginn der substantiellen Prüfung in Japan ratsam.

In Japan kann gegen einen Zurückweisungsbeschluss zu einer Patentanmeldung Beschwerde beim JPO erhoben werden. Die Frist hierfür beträgt für Anmelder mit Sitz im Ausland vier Monate ab dem Zustelldatum des Zurückweisungsbeschlusses (für japanische Anmelder: drei Monate). Gleichzeitig hiermit kann der Anmelder die Beschreibung, Ansprüche und Figuren abändern. Es kann also die Zurückweisung der Anmeldung nicht nur argumentativ angefochten werden, sondern es sind Änderungen auf Grundlage der letzten Beurteilung durch den Prüfer möglich. Diese Möglichkeit der Änderung ist als Mittel zur Erlangung eines Patentrechtes sehr effektiv und bietet große Vorteile für den Anmelder, wie nachstehend erläutert wird.

1. Nochmalige Prüfung durch den bisherigen Prüfer (Vorprüfung)

Vorteile:

- Nochmalige Prüfung durch den bisher für die Anmeldung zuständigen Prüfer.
- Schnelle Bearbeitung der Anmeldung.

Die Beschwerdeprüfung erfolgt in Japan durch ein mehrköpfiges Beschwerdeprüferkollegium.

Erfolgt jedoch bei der Beschwerdeerhebung eine Änderung der Anmeldungsunterlagen, findet vor dieser Beschwerdeprüfung zunächst nochmals eine Prüfung durch den bisherigen Prüfer statt (nachfolgend als „Vorprüfung“ bezeichnet).

Durch Änderungen zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung kann also erreicht werden, dass die Anmeldung öfter geprüft wird, als es ohne diese Änderungen der Fall wäre.

Gelangt der bisherige Prüfer bei dieser Vorprüfung zu der Ansicht, dass die Zurückweisungsgründe beseitigt sind, erlässt er einen Erteilungsbeschluss.

Es ist also möglich, dass ein durch die bisherige Prüfung ausreichend mit der Erfindung vertrauter Prüfer nach Untersuchung der Erfindung sofort einen Erteilungsbeschluss erlässt, sodass durch Einreichung von Änderungen bei der Beschwerdeerhebung eine Beschleunigung der Bearbeitung (und somit der Patenterlangung) erreicht werden kann.

Erfolgen bei der Beschwerdeerhebung keine Änderungen der Anmeldungsunterlagen, findet die genannte Vorprüfung jedoch nicht statt. In einem solchen Fall prüft das Beschwerdeprüferkollegium die Anmeldung nochmals von Grund auf. Daher zieht sich diese Beschwerdeprüfung normalerweise länger hin.

Bleibt der bisherige Prüfer auch nach der Vorprüfung bei seiner Auffassung, dass eine Patenterteilung nicht in Frage kommt, erfolgt wie nachfolgend beschrieben die weitere Prüfung durch das Beschwerdeprüferkollegium.

2. Schriftliche Anfrage des Beschwerdeprüferkollegiums aufgrund des Vorprüfungsberichtes

Vorteile:

- Es besteht nochmals Gelegenheit zum Vorbringen von Argumenten.
- Die Argumentation kann auf Grundlage des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgen.
- Den Argumenten können Änderungsvorschläge beigefügt werden.

Ergibt die Vorprüfung, dass eine Patenterteilung nicht möglich ist, teilt der Prüfer dem Präsidenten des JPO das Prüfungsergebnis mit, der dann ein Beschwerdeprüferkollegium beruft, welches die weitere Prüfung übernimmt. Der Vorprüfungsbericht des bisherigen Prüfers dient dabei dem Beschwerdeprüferkollegium als Referenzmaterial.

Grundsätzlich gilt für sämtliche Anmeldungen, zu denen ein Vorprüfungsreport erstellt wird, dass dann der Anmelder (Beschwerdeerhebende) eine Schriftliche Anfrage des Beschwerdeprüferkollegiums erhält, welcher der Vorprüfungsreport beigefügt ist.

Der Anmelder kann auf die Schriftliche Anfrage hin dann in einer Schriftlichen Antwort beispielsweise Argumente gegen die Beurteilung im Vorprüfungsbericht vorbringen und es ist zudem möglich, Vorschläge für weitere Änderungen zu machen.

(Die Einreichung einer separaten Berichtigung ist zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht möglich!)

Die Schriftliche Antwort wird vom Beschwerdeprüferkollegium für die weitere Prüfung herangezogen.

Wird keine Schriftliche Antwort eingereicht, so wirkt sich dieser Fakt an sich nicht negativ auf die Beschwerdeprüfung aus.

Die Schriftliche Anfrage erfolgt hingegen nicht, wenn den Beschwerdeprüfern kein Vorprüfungsreport vorliegt, d.h. wenn bei der Beschwerdeerhebung keine Änderung der Anmeldungsunterlagen vorgenommen wurde und somit keine Vorprüfung stattfand.

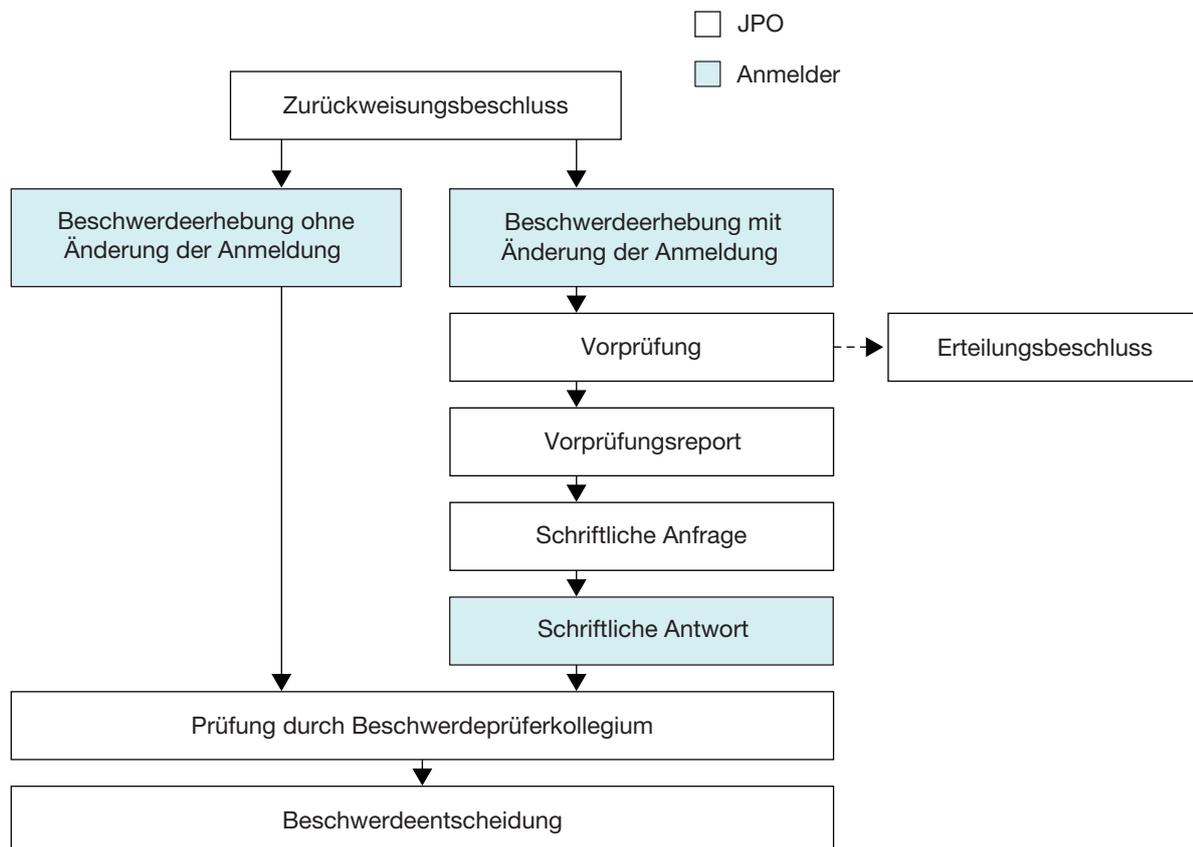
Das heißt, dass ein Anmelder, der bei Beschwerdeerhebung die Anmeldungsunterlagen nicht abändert, eine wichtige zusätzliche Gelegenheit zur Einreichung von Argumenten und Änderungsvorschlägen vergibt, in welcher zudem die aktuelle Beurteilung durch den bisherigen Prüfer berücksichtigt werden könnte.

Grundsätzlich ist zwar seitens des JPO vorgesehen, dass etwaige Änderungsvorschläge bei der Beschwerdeprüfung nicht zu berücksichtigen sind, jedoch liegt es im Ermessen des Beschwerdeprüferkollegiums, zur Beschleunigung des Verfahrens solche Änderungsvorschläge zu berücksichtigen, falls bei deren Durchsicht klar wird, dass bei entsprechender Änderung ein Patent erteilt werden könnte. In einem solchen Fall erhält der Anmelder in Form einer Mitteilung von Zurückweisungsgründen Gelegenheit zur Einreichung der geänderten Unterlagen.

Mit diesem System hat der Anmelder also letztendlich zusätzlich Gelegenheit, die Chancen für eine Patenterteilung zu erhöhen.

Wir empfehlen daher, diese Möglichkeit zu nutzen und Änderungen der Anmeldungsunterlagen bei einer Beschwerdeerhebung vorzunehmen.

Vereinfachte Darstellung des Ablaufs der Beschwerdeprüfung:



3 Aktuelles

1. Zur nochmaligen Prüfung von Patenten nach Erteilung

Gegenwärtig besteht in Japan die einzige effektive Möglichkeit, gegen ein erteiltes Patent vorzugehen, in der Stellung eines Nichtigkeitsantrages (s. a. Rundschreiben D-189 vom Dezember 2012). Zwar wird die erneute Einführung eines Einspruchssystems gegenwärtig diskutiert, jedoch wurde bei der Parlamentssitzung im April 2013 kein diesbezüglicher Vorschlag zur Revision des Patentgesetzes vorgelegt. Der Zeitung „Nihon Keizai Shimbun“ war hierzu zu entnehmen, dass angestrebt ist, bei der nächstjährigen ordentlichen Parlamentssitzung einen Vorschlag für ein diesen Punkt enthaltendes revidiertes Patentgesetz vorzulegen, und das geänderte System dann 2015 einzuführen.

Wann eine (Wieder)Einführung eines Systems zur einfachen Einspruchserhebung nur auf dem Schriftwege erfolgt, bleibt also abzuwarten.

2. Zu einer Revision des Systems der Arbeitnehmererfindungen

Beim Japanischen Patentamt wurde zwecks Revision des Systems der Arbeitnehmererfindungen eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet.

Nach dem japanischen Patentgesetz steht das Recht auf Erteilung eines Patentbesitzes zu einer Arbeitnehmererfindung den Arbeitnehmern zu, welche die Erfindung gemacht haben.

Besagte Arbeitsgruppe diskutiert die Möglichkeit, das Recht auf Erteilung eines Patentbesitzes zu einer Arbeitnehmererfindung dem Arbeitgeber zuzugestehen, Kriterien für die Zahlung von Entschädigungen an den Arbeitnehmer und andere Punkte. Es wird angestrebt, im Laufe des Haushaltsjahres 2014 die Details der Revision auszuarbeiten und frühestens bei der ordentlichen Parlamentssitzung 2015 einen Entwurf für ein demgemäß revidiertes Patentgesetz vorzulegen.

3. Häufig gestellte Fragen zu Markenmeldungen

Q: Warum werden verschiedene Waren (Dienstleistungen) als ähnlich eingestuft und was bedeutet „Nennung zu vieler Waren- (Dienstleistungs-)gruppen“?

A: Das JPO hat ein eigenes System zur Bestimmung der Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen. Obwohl die internationale Klassifizierung gemäß dem Abkommen von Nizza verwendet wird, teilt das JPO alle Waren und Dienstleistungen unabhängig von der internationalen Klassifizierung zusätzlich in Gruppen ein und vergibt an jede dieser Gruppen einen „*similar group code*“. Waren/Dienstleistungen mit demselben *similar group code*, d.h. alle Waren/Dienstleistungen in derselben Gruppe, werden als ähnlich eingestuft. Werden in einer Klasse acht oder mehr Gruppen (*similar group codes*) aufgeführt oder in Klasse 35 mehrere nicht-ähnliche Einzel- und Großhandelsdienstleistungen genannt, führt der Prüfer generell den Zurückweisungsgrund der „Nennung zu vieler Waren- (Dienstleistungs-)gruppen“ an.